



Gemeindeamt Pians
Bez. Landeck – Tirol
6551 Pians
Tel. 05442 62010 Fax 62010 – 15
E-Mail: gemeinde@pians.tirol.gv.at
www.pians.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT Nr. GR/003/2020

über die Sitzung des Gemeinderates von Pians am Montag, den 17. August 2020 um 20:00 Uhr im Gemeindesaal Pians.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Besprechung der letzten Kassaprüfung vom 23.07.2020
4. Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen 2020
5. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen Wasser- und Kanalanschluss auf Gst. 138 (Schuler Mathias)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Aufnahmen der Firma "Amido"
7. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzungen des "Mittelschulverbandes Vorderes Stanzertal"
8. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag (TIWAG) betreffend Gst. 3019/3
9. Beratung und Beschlussfassung über die Betreuungsgebühren für die Kinderkrippe Rumpelpuu
10. Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag von Herrn Herbert Kuntner betreffend der Mauer Bereich Silvretta
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 11.1. Anfrage LWL-Leerverrohrung Quadratsch
 - 11.2. Plakat Verordnung
 - 11.3. Anfrage Asphaltierung Bereich Zangerl Thomas
 - 11.4. Sanierung Lederlebrücke
 - 11.5. Kirchwald-Steig
 - 11.6. WLV - Lattenbach
 - 11.7. Europäische Mobilitätswoche
 - 11.8. Nächste GR-Sitzung
12. Geschlossene Sitzung - Personalangelegenheiten

Anwesende: BGM Harald Bonelli, Vize-BGM Adolf Leitner, GR Albert Wolf, Gemeindevorstand Walter Mathoy, GR Ilse Krismer, GR Manuel Ladner, GR Bernhard Prantauer, GR Gregor Pfeifer, GR Ing. Mathias Schuler, Ersatz-GR Monika Perktold, AL Karlheinz Grieser,

Entschuldigt: GR MMag. Thomas Pichler, GR Ing. Hubert Kolp,

Zu Punkt 1.)

Nach der Begrüßung der Erschienenen wurde die Sitzung eröffnet und die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden Bürgermeister Harald Bonelli festgestellt.

Zu Punkt 2.)

Bericht des Bürgermeisters von 04.06.2020 bis 10.08.2020. Der Bericht des Bürgermeisters liegt am Gemeindeamt Pians zur Einsicht auf.

Zu Punkt 3.)

Das Protokoll der Kassaprüfung vom 23.07.2020 wurde besprochen und vom Gemeinderat einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4.)

Nach Vortragung und Erläuterung der vorliegenden Haushaltsüberschreitungen 2020 durch BGM Harald Bonelli und GR Albert Wolf, beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen die Haushaltsüberschreitungen 2020.

Zu Punkt 5.)

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 9 JA- 0 NEIN und 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit das Ansuchen von Schuler Mathias betreffend Anschluss an das öffentliche Kanal- und Wassernetz. Die Anschlüsse sind mit den Gemeindearbeitern der Gemeinde Pians abzustimmen.

Zu Punkt 6.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen folgende Vorgehensweise: Von den alten und aktuellen Befliegungs-Aufnahmen werden Fotobücher erstellt und zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt. Die Digitalen-Dateien werden nicht ausgehändigt. Wie die Weitergabe nach Anfragen aussehen wird (z.B. als Leinwand in versch. Größen, ...), wird zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und beschlossen.

Zu Punkt 7.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal wie folgt abzuändern und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ neu zu erlassen:

Vereinbarung

Im Absatz 1) wird die Bezeichnung des gesetzlichen Schulerhalters von „Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ geändert.

Im Absatz 2) wird der Name des Gemeindeverbandes von „Neuer Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ geändert.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden Grins, Pians, Stanz, Strengen und Tobadill oder aus einem vom Bürgermeister entsandten Vertreter, der ordentliches Mitglied im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde ist.
2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied

der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

2. Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4 Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
2. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Gemeindeamt Pians eingerichtet wird.

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
 - a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz 1991 i.d.g.F. (SchOG 1991) und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der

Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen sind von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen, wobei die Gemeinde Pians 10% der Investitionsbeiträge und Schuldendienstbeiträge als Fixbeitrag übernimmt. Die restlichen Prozent werden unter allen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Fixbetrag der Gemeinde Pians ergibt sich daraus, dass die Gemeinde als Schulstandortgemeinde keine Kosten für Schülertransporte entrichtet und das Gebäude einen Mehrwert für die Gemeinde Pians darstellt. Dafür darf die Gemeinde Pians das Schulgebäude und Schulgelände auch für Veranstaltungen jeglicher Art nutzen.

- b) Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
 - c) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 i.d.g.F. zu entrichten.
2. Ein sich aus dem Absatz 1) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 7

Außerschulische Benützung

1. Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist im Wesentlichen nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verbandsobmann in Absprache mit dem Schulwart.
2. Der Mittelschulverband Vorderes Stanzertal überlässt Schulräumlichkeiten sowie die Turnhalle Vereinen, Firmen und öffentlichen Institutionen, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht und der Schulleiter gehört wurde. Die Festlegung eines entsprechenden Benützungsentgeltes obliegt der Verbandsversammlung.

§8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen.
2. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schule

von einer der verbandsangehörigen Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter weitergeführt wird. Das Vermögen geht in das Eigentum dieser Gemeinde über.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

1. Scheidet eine Gemeinde von dem Gemeindeverband aus, hat sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Beiträge.
2. Sofern durch Änderung der Vereinbarungen über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten sollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinden als Beitrittsbeitrag zu entrichten haben. Dieser Beitrittsbeitrag hat dem bisherigen Investitionsaufwand vermindert um die Wertminderung des Anlagevermögens zu entsprechen.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 6 dieser Satzung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu Punkt 8.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag vom 09.07.2020 mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) betreffend dem Gst. 3019/3 des Öffentlichen Gut in EZ 155 KG 84009 Pians.

Zu Punkt 9.)

BGM Harald Bonelli berichtet über aktuelle Zahlen, Kosten, Personalwechsel und Abwicklungen betreffend der Kinderkrippe Rumpelpuu. Die neue Geschäftsführerin des Vereins der Tagesmütter Frau Mag. Anne Tovmasov konnte heuer Förderungen von der Tiroler-Landesregierung lukrieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen folgende Verfahrensweise:

- Die Gebühr für einen Ganztagesbetreuungsplatz für kooperierenden Gemeinden wird auf EUR 2.945,-- sowie für einen Halbtagesbetreuungsplatz auf EUR 1.472,50 angehoben.
- Die Betreuungskosten werden für einen halben Tag mit EUR 6,-- und für einen ganzen Tag mit EUR 12,-- festgelegt. Für nicht kooperierenden Gemeinden verdoppeln sich die Betreuungskosten.
- Platz-Reservierungen über eine Zeitspanne von über 4 Monaten sind nicht möglich. Eine Warteliste seitens der Kinderkrippenleitung kann es geben, jedoch bei akutem Bedarf kommt die Liste nicht zur Anwendung.

Zu Punkt 10.)

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 10 JA- und 0 NEIN-Stimmen das Ansuchen von Herrn Kuntner Herbert abzulehnen und die Privamauer nicht in das Öffentliche Gut zu übernehmen. BGM Harald Bonelli will Gespräche führen um eine Lösung zu finden.

Zu Punkt 11.1.)

In Quadratsch gibt es aktuell keine LWL-Leerverrohrung. Es wird angestrebt das LWL-Leerverrohrungs-Netz der TIGAS zu kaufen. Es werden Gespräche mit Maidel Wilfried (Firma AEP) und Förderstellen des Landes Tirol geführt.

Zu Punkt 11.2.)

Eine Fertigstellung der bereits Vorbesprochenen Plakatier-Verordnung in Pians wird angestrebt. GV Walter Mathoy wird Unterlagen es bis zur nächsten GR-Sitzung vorbereiten.

Zu Punkt 11.3.)

Zangerl Thomas plant seinen Haus-Vorplatz zu Asphaltieren. Für die Ausführung des kleinen Bereiches der Gemeinestraße wird eine Besprechung stattfinden. GV Walter Mathoy bleibt mit Zangerl Thomas in Kontakt.

Zu Punkt 11.4.)

Eine Sanierung der Lederlebrücke ist lt. Statik-Bericht in naher Zukunft unumgänglich.

Zu Punkt 11.5.)

GV Walter Mathoy wird mit dem TVB-Paznaun die Mäharbeiten koordinieren.

Zu Punkt 11.6.)

Die Arbeiten der Wildbach im Bereich Lattenbach werden lt. Auskunft von Herrn Kurz (WLV) vsl. Im Sept./Okt. 2020 fortgeführt.

Zu Punkt 11.7.)

Von 16. bis 22. Sept. findet die Europäische Mobilitätswoche statt. Die Gemeinde plant eine Schüler-Veranstaltung mit Schulweggestaltung. Das Projekt zwischen Volksschule und Mittelschule soll mit einer Drohne gefilmt werden.

Zu Punkt 11.8.)

Wenn es keine Corona-Auflagenverschärfungen gibt, soll die nächste GR-Sitzung wieder im Gemeindeamt stattfinden. Termin vsl. 10.09.2020.

Zu Punkt 12.)

Geschlossene Sitzung – eigenes Protokoll

Nachdem keine neuen Anträge oder Anfragen mehr eingebracht werden, wird die Sitzung um 22:00 Uhr geschlossen.

Der Bürgermeister:

Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.08.2020

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur